

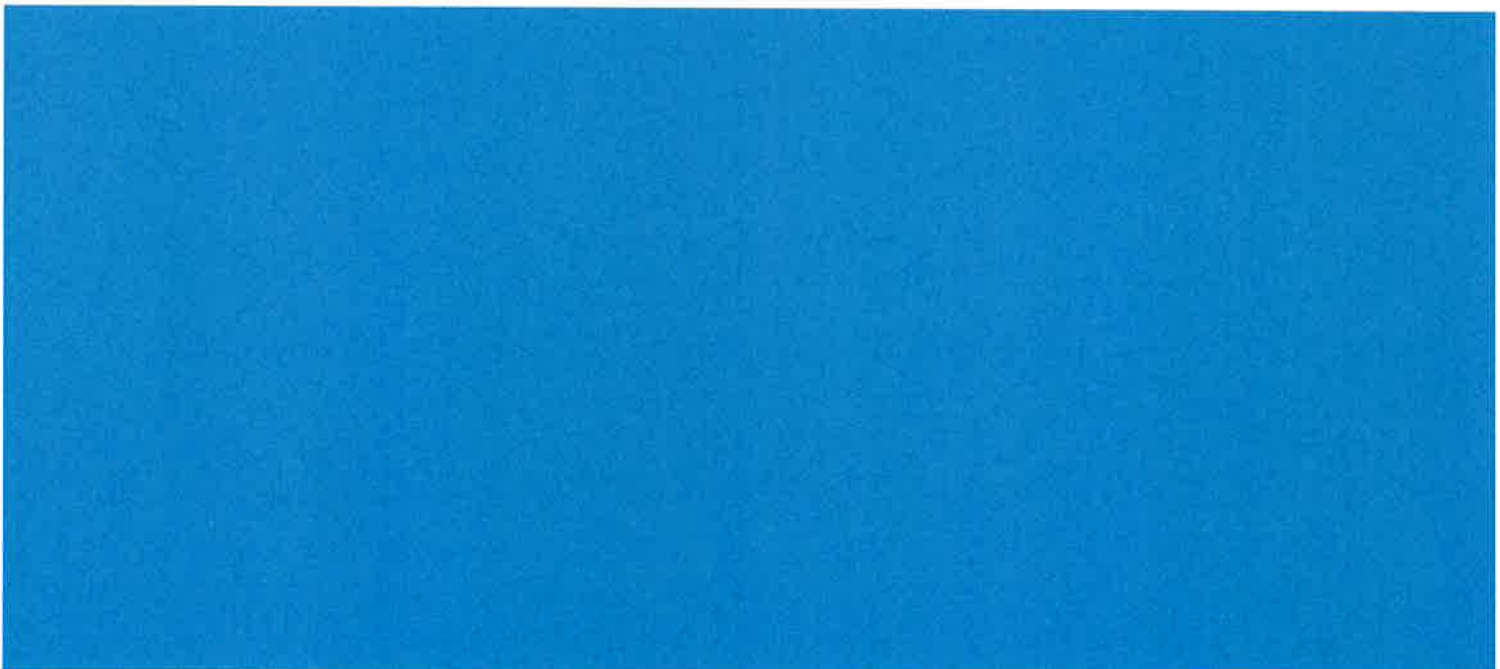


**GEMEINDE  
UDLIGENSWIL**

# **Reglement**

## **über die Beherbergungsabgaben**

**vom 4. Juni 2018**



## Inhaltsverzeichnis

|      |  |   |
|------|--|---|
| I.   | Allgemeines .....  | 3 |
|      | Art. 1 Zweck .....   | 3 |
| II.  | Örtliche Beherbergungsabgaben .....  | 3 |
|      | Art. 2 Abgabepflicht .....   | 3 |
|      | Art. 3 Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben ..... | 3 |
|      | Art. 4 Höhe der Abgaben .....  | 4 |
| III. | Allgemeine Bestimmungen .....  | 5 |
|      | Art. 5 Organisation .....  | 5 |
|      | Art. 6 Inkasso der Abgaben .....   | 5 |
|      | Art. 7 Kontrolle .....   | 5 |
|      | Art. 8 Aufsicht .....  | 5 |
|      | Art. 9 Streitfälle .....   | 6 |
|      | Art. 10 Bisheriges Recht .....   | 6 |
|      | Art. 11 Inkrafttreten .....  | 6 |

*Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.*

Die Einwohnergemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) folgendes Reglement über die Beherbergungsabgaben:

## I. Allgemeines

---

### Art. 1 Zweck

Zur Förderung und Finanzierung des örtlichen und regionalen Tourismusmarketings werden örtliche und kantonale Beherbergungsabgaben erhoben.

## II. Örtliche Beherbergungsabgaben

---

### Art. 2 Abgabepflicht

<sup>1</sup> Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaning-Plätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

### Art. 3 Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben

<sup>1</sup> Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind und Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Pflege-, Ferien- und/oder Erholungsheime ohne Gewinnabsicht betreiben,
- c. Veranstalter, die Beherbergungen in öffentlichen Militär- oder Zivilschutzanlagen anbieten.
- d. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden oder für ihre Mitglieder Zelt- oder andere Lager durchführen,
- e. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

<sup>2</sup> Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Udligenswil aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Udligenswil

#### **Art. 4 Höhe der Abgaben**

##### Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern vom 30. Januar 1996.

##### Örtliche Beherbergungsabgabe

- <sup>1</sup> Die örtliche Beherbergungsabgabe wird ganzjährig je Person und pro Logiernacht erhoben.
- <sup>2</sup> Die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe beträgt minimal 10 Rappen und maximal 80 Rappen.
- <sup>3</sup> Die örtliche Beherbergungsabgabe legt der Gemeinderat fest, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr zum Voraus festzulegen ist. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf jedoch nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe\*.

---

\* Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt aktuell 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

### III. Allgemeine Bestimmungen

---

#### Art. 5 Organisation

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Bezug und die Veranlagung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben gegebenenfalls auch einer örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

#### Art. 6 Inkasso der Abgaben

- <sup>1</sup> Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 2 aufgeführten Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben verpflichtet. Sie melden die Übernachtungszahlen selbstständig der zuständigen Stelle und sind für ausstehende Beträge haftbar.
- <sup>2</sup> Die Abgaben sind mindestens einmal jährlich per Ende Dezember abzurechnen. Die fakturierten Beherbergungsabgaben sind innert dreissig Tagen abzuliefern.
- <sup>3</sup> Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.
- <sup>4</sup> Die in einem Jahr erzielten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Staatskasse des Kantons Luzern durch die Bezugsstelle abzuliefern.

#### Art. 7 Kontrolle

Der Gemeinderat und die von ihm bestimmte Inkassostelle sind berechtigt, bei den abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### Art. 8 Aufsicht

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die von ihm bestimmte Stelle hinsichtlich Veranlagung, Inkasso, Verwaltung und Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgaben.
- <sup>2</sup> Einmal jährlich ist eine Rechnung über die örtlichen Beherbergungsabgaben abzulegen.

## Art. 9 Streitfälle

- <sup>1</sup> In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- <sup>3</sup> Dem Kantonsgericht steht die Ermessenskontrolle zu.

## Art. 10 Bisheriges Recht

Für die Gemeinde Udligenswil bestand bisher kein Reglement über die Beherbergungsabgaben.

## Art. 11 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement über die Beherbergungsabgaben tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- <sup>2</sup> Erlass, Änderung und Aufhebung dieses Reglements sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Udligenswil, 4. Juni 2018

### GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Thomas Rebsamen

Reto Schöpfer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2018.

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | [info@udligenswil.ch](mailto:info@udligenswil.ch) | [www.udligenswil.ch](http://www.udligenswil.ch)